

FAQ 10.001.19

Doppik-Koordination

Thema:

Kontierung

Betriebsrentenstärkungsgesetz;

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung anderer Gesetze vom 17.08.2017 (BGBl. I, S. 3214)

Fragestellung:

Kontierung

Wo sind die ab 01. Januar 2018 mit Art. 9 Betriebsrentenstärkungsgesetz neu eingeführten Förderbeträge zur betrieblichen Altersvorsorge nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) nachzuweisen?

Lösung:

Kontierung

Die BAV-Förderbeträge nach § 100 EStG sind brutto unter der Kontenart Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Konto 41442/61442) als Zahlung des Landes nachzuweisen, da die Lohnsteueranmeldungen über die Landesfinanzbehörden abgewickelt werden.

Durch die Buchung der zusätzlichen BAV-Beiträge entsteht für die öffentlichen Arbeitgeber kein neuer Sachverhalt. Der Geschäftsvorfall ist vergleichbar mit anderen Formen der betrieblichen Altersvorsorge (z.B. Entgeltumwandlung), die der Arbeitgeber für seine Beschäftigten abschließt. Die Beitragszahlungen werden mit den bereits bestehenden Lohnarten für Direktversicherungen abgerechnet und sind auf dem Hauptkonto der Personalausgaben (Konten 5022/7022) zu buchen.

Die Veranschlagung und Buchung von Personalaufwendungen und -auszahlungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich bzw. tatsächlich besetzten Stellen auf der Grundlage des Stellenplans. In Rheinland-Pfalz ist eine Verteilung der Personalaufwendungen und -auszahlungen auf die Aufgabenbereiche (Produktgruppen, Produkte, Leistungen) vorgeschrieben. Eine zentrale Nachweisung der Personalaufwendungen und -auszahlungen ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte jedoch im Einzelfall der Anordnungs- und Buchungsaufwand für die BAV-Beiträge unverhältnismäßig groß sein, kann bei Bedarf ein zentraler Nachweis bei der Produktgruppe 112 (Personal) erfolgen.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Bruttoentgelte und andere Vergütungsbestandteile einschließlich Lohnsteuer und Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge	verschieden	5022	7022
BAV-Förderung nach § 100 EStG	verschieden bzw. bei Bedarf 112	41442	61442